

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Per E-Mail:  
[markus.feller@basdpo.admin.ch](mailto:markus.feller@basdpo.admin.ch)

Bundesamt für Sport  
z.H. Herr Markus Feller  
Hauptstrasse 245-253  
2532 Magglingen

19. März 2012

### **Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2011 hat uns das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS zur Stellungnahme zur Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten eingeladen. Für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Wir haben bereits in unserer Vernehmlassung zum Vorentwurf der Rechtskommission des Nationalrates für ein Bundesgesetz mit einer staatlichen Bewilligungspflicht für Veranstalter von Extremsportarten die Notwendigkeit einer solchen Bewilligungspflicht in Frage gestellt. Umso mehr sind wir nun darauf bedacht, dass die Konkretisierung der mit dem neuen Bundesgesetz über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten eingeführten Bewilligungspflicht mit Augenmass erfolgt.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll unter anderem diese Bewilligungspflicht konkretisiert werden. So definiert die Vorlage den Kreis der Anbieter und der Aktivitäten, die vom Gesetz und damit von der Bewilligungspflicht erfasst werden.

Es ist uns ein grosses Anliegen, dass bei der Festlegung der vom Gesetz erfassten Anbieter und Aktivitäten der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen wird. Es sollen deshalb nur jene Aktivitäten der Bewilligungspflicht unterstellt werden, die nach allgemeiner Auffassung mit einem klar erhöhten Risiko verbunden sind und deshalb als Extremsportarten (Canyoning, River Rafting, Bungee Jumping etc.) bezeichnet werden müssen. Andere Freizeitaktivitäten sollen nach unserer Auffassung – ob geführt oder nicht geführt - weiterhin gänzlich ohne Bewilligung ausgeübt werden können.

In diesem Sachzusammenhang ist auch das Kriterium der Gewerbmässigkeit in der Verordnung oder zumindest in den Materialien genauer zu definieren und zu erläutern.

Im Weiteren stimmen wir dem vorliegenden bundesrätlichen Verordnungsentwurf vom 30.11.2011 über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten zu und haben keine weitergehenden Bemerkungen dazu.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Peter Gomm  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber